

Erscheint
wöchentlich drei
Mal und zwar
Dienstag,
Donnerstag und
Sonabend.

Inserate:
Für den Raum
einer
Reinspalt. Zeile
10 Pf.

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Gerichtsamtbezirk Eibenstock

und dessen Umgebung.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

Abonnement
vierteljährlich
1 M. 20 Pf.
incl. Bringer-
lohn.

Dieses Blatt
ist auch
für obigen Preis
durch alle
Postanstalten zu
beziehen.

Annoncen-Aannahme in der Expedition bis Mittags 12 Uhr für die am nächstfolgenden Tage erscheinende Nummer.

Bekanntmachung,

die Entfernung von Denkmälern und Kunstgegenständen aus den Kirchen betreffend.

Inhalts Verordnung des evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums sind Demselben neuerdings mehrere Fälle zur Kenntniß gekommen, wo Denkmäler, Schnitzwerke und andere in den Kirchen befindliche oder denselben gehörige Gegenstände von künstlerischem oder historischem Werthe zwar nicht veräußert, aber unter Vorbehalt des Eigenthums an auswärtige historische oder Alterthums-Vereine überlassen worden sind. Wenn schon nun solche Ueberlassungen mit Rücksicht auf den gedachten Vorbehalt durch die Verordnung vom 6. Februar 1878, die Veräußerung von Kircheninventar betreffend, (Verordnungsblatt vom Jahre 1878, Seite 26) nicht ohne Weiteres getroffen werden, so erscheint es doch sowohl aus Gründen der Pietät gegen die Schenkgeber, als auch im Interesse der fraglichen Kunstwerke selbst für wünschenswerth, daß dieselben, soweit möglich, den Kirchen und beziehentlich den Gemeinden, für welche sie gestiftet sind, erhalten bleiben und es hat sich daher das evangelisch-lutherische Landesconsistorium veranlaßt gesehen, für alle Fälle, wo dergleichen Kunstgegenstände aus den Kirchen entfernt werden sollen, die Entschliebung vorzubehalten.

Die Kirchenvorstände des Inspectionsbezirktes werden angewiesen, sich hiernach zu achten und in vorkommenden Fällen Anzeige an die Kircheninspektion wegen der erforderlichen Berichtserstattung zu machen.

Schwarzenberg und Schneeberg, am 9. Mai 1879.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.
Führ. von Wirsing.

Die Königliche Superintendentur.
Roth.

Elsr.

Tagesgeschichte.

— Berlin. Dem Bundesrathe ist vom Reichskanzler nunmehr der Gesetzentwurf betreffend die Verfassung und die Verwaltung Elsaß-Lothringens vorgelegt worden. Derselbe umfaßt 20 Paragraphen, der Einführungstermin ist offen gehalten. Der Entwurf ordnet die Uebertragung der Staatsgewalt in Elsaß-Lothringen durch den Kaiser an einen Statthalter mit dem Sitz in Straßburg an, dessen landesherrliche Befugnisse eine Kaiserliche Verordnung festsetzt. Der Statthalter tritt bezüglich der Elsaß-Lothringischen Angelegenheiten an die Stelle des Reichskanzlers. Die außerordentlichen Gewalten des Oberpräsidenten gehen auf den Statthalter über. Das Reichskanzleramt für Elsaß-Lothringen und das Ober-Präsidium in Straßburg werden aufgelöst, dafür wird ein „Ministerium für Elsaß-Lothringen“ in Straßburg errichtet, welches in Straßburg seinen Sitz hat, und an dessen Spitze ein Staats-Secretär steht. Derselbe nimmt die Stellung des bisherigen Stellvertreters des Reichskanzlers ein, im Behinderungsfalle vertritt ihn der älteste Ressortchef. Die Erlasse des Statthalters müssen vom Staats-Secretär gegengezeichnet sein. Das Ministerium zerfällt in Abtheilungen mit je einem Unterstaats-Secretär an der Spitze. Ferner wird ein Staatsrath eingesetzt, berufen zur Begutachtung von Gesetz-Entwürfen, gesetzausführenden Verordnungen und anderen vom Statthalter überwiesenen Angelegenheiten. Der Staatsrath besteht unter dem Vorsitz des Statthalters aus dem Staats-Secretär, dem commandirenden General des XV. Armeecorps, den höchsten Beamten und sieben vom Kaiser zu ernennenden Mitgliedern. Die Ernennungen erfolgen auf drei Jahre. Die Zahl der Mitglieder des Landes-Ausschusses wird auf 58 erhöht. Die Wahl erfolgt durch die Bezirkstage; die Wahl von Stellvertretern fällt fort. Der Kaiser kann den Landesauschuss auflösen oder vertagen. — Im Bundesrathe wird ein Delegirter Elsaß-Lothringens mit beratender Stimme zu den Plenarsitzungen zugelassen. Das bisherige verfassungsmäßige Stimmen-Verhältniß im Bundesrathe bleibt unverändert. Dies der Inhalt des Gesetzentwurfs. — Man hofft, den Entwurf, nachdem er die Zustimmung des Bundesraths gefunden, zu Beginn des Monats Juni dem Reichstage zur Genehmigung vorlegen zu können. Da an der letzteren nicht zu zweifeln ist, so werden die neuen Einrichtungen in dem Reichslande noch in der ersten Hälfte des nächsten Quartals ins Leben treten. Feldmarschall v. Manteuffel wird den Kaiser nach Gastein begleiten und ungefähr drei Wochen vor der Abreise des Kaisers von dort sich auf seinen neuen Posten als Statthalter der Reichslande nach Straßburg begeben.

— Berlin. Ueber die Ergebnisse der Recherchen in der Kindes-mord-Affaire und die Verhaftung des Arbeiters Kuhnke unter dem Verdachte, die schändliche That an dem Mädchen verübt zu haben, gehen der „Tribüne“ folgende nähere Mittheilungen zu. Der neben der Kindesleiche gefundene Sack (nicht Stoc, wie in der vorigen Nummer unseres Blattes erwähnt wurde), dessen innere Seite mit Blut, allem Anscheine nach in Folge des Abwaschens blutiger Hände, besetzt war, veranlaßte die Criminalpolizei zu Recherchen nach dem Eigenthümer des

Sackes. Ferner ließ die von dem Verbrecher befundene Localkenntniß bei der Wahl des Thatortes — einer ganz finsternen Ausbuchtung des dunklen Vorkellers, welche behufs Erreichung des Kellerverschlages von den Hausbewohnern gar nicht betreten zu werden braucht — vermuthen, daß ein Hausbewohner die That verübt und sich des Sackes zur Reinigung der Hände bedient habe. Es wurde demzufolge Nachfrage bei den Hausbewohnern über den Eigenthümer des Sackes gehalten, welchen schließlich Einer als das Eigenthum der Kuhnke'schen Eheleute, die in demselben Hause im Hofe 2 Treppen wohnen, erkannte. Die Kuhnke'schen Eheleute befanden sich gestern Vormittag auf Arbeit außer dem Hause und ihre Wohnung war verschlossen, so daß bei ihnen keine directe Nachfrage gehalten werden konnte. Als aber ein Stiefbruder des Kuhnke, der nicht fern vom Thatorte wohnt, ebenfalls den Sack als das Eigenthum der K.'schen Eheleute erkannte, wurde von dem Criminal-Beamten die Frau Kuhnke aufgesucht und ebenfalls gefragt, ob der Sack ihr gehörte. Frau Kuhnke bejahte dies mit dem Bemerkten, daß sie den Sack zum Kohlentragen stets benutzt und am Sonntag unter ihren Hankloß in der Stube gelegt hätte, damit beim Holzhauen das dadurch verursachte Geräusch gedämpft würde. Als ihr aber die Blutflecke auf der inneren Seite des Sackes gezeigt wurden, wurde sie stutzig und versuchte, das Eigenthum an dem Sacke in Abrede zu stellen. Schließlich aber räumte sie, in die Enge getrieben, ein, daß der Sack ihr gehöre und daß sie ihn vor Kurzem bei einem nicht fern wohnenden Händler gekauft hätte. Kuhnke, welcher als Arbeiter im Proviantmagazin beschäftigt ist, wurde hierauf von Criminalbeamten von der Arbeitsstelle geholt und zur Haft gebracht. Bei seiner ersten Vernehmung erklärte er, daß er den Montag „blau gemacht“, den ganzen Tag über vom Hause entfernt gewesen und Abends 8 Uhr zusammen mit seiner Frau nach Hause gekommen sei. Diese Aussage erwies sich jedoch als falsch. Die Kuhnke'schen Eheleute haben ein kleines Kind, das sich jedoch außer dem Hause — in Rüdersdorf — in Pflege befindet. Da die K.'schen Eheleute regelmäßig täglich den Schlüssel zu ihrer Wohnung in dem benachbarten Schankkeller von Prüll abgeben, damit K. sowohl, wie seine Frau zu jeder Zeit ungehindert in die Wohnung zurückkehren können, so wurde Prüll gefragt, ob auch am Montag der Schlüssel ihm übergeben worden. Dieser sagte aus, daß Kuhnke am Montag Mittag den Schlüssel von ihm geholt und eine halbe Stunde später den Schlüssel wieder zurückgebracht habe. Am Abend gegen 7 Uhr habe die anscheinend allein kommende Frau Kuhnke den Schlüssel geholt. Die sodann von Neuem vernommene Kuhnke räumte ein, daß ihr Mann am Montag Abend etwa eine Viertelstunde nach ihr etwas angetrunken nach Hause gekommen sei. — Kuhnke wurde sodann entkleidet, und es befanden sich am Hemd starke Blutspuren. Auf die Frage, woher die Flecke rührten, machte er Angaben, welche mit der Aussage der Frau im Widerspruch standen. Die Frau befand sich während ihrer Vernehmung in einem sehr aufgeregten Zustande. Was den Mann betrifft, so ist er weder bisher wegen einer unästhetischen Handlung bestraft worden, noch ist von ihm bekannt, daß er unnatürliche Gelüste habe. Er ist bisher zweimal bestraft worden, einmal wegen